

## Formular zur Meldung von Solaranlagen

### Information

Am 1. Mai 2014 ist die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und der eidgenössischen Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) in Kraft getreten. Unter anderem wurden dabei die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zur Bewilligung von Solaranlagen geändert. Einzelne Bereiche davon bedürfen der Umsetzung im kantonalen Recht.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss vom 10. Juni 2014 die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG festgelegt, auf welchen jede Solaranlage weiterhin einer Baubewilligung bedarf (siehe Rückseite).

Dieses Formular ist ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen der Baubehörde der Standortgemeinde einzureichen. Die örtliche Baubehörde prüft, ob es sich um eine bewilligungs- oder meldepflichtige Anlage handelt. Wenn bewilligungspflichtig, wird sie das ordentliche Baugesuchsverfahren einleiten (Anlagen ausserhalb der Bauzone brauchen zusätzlich die Zustimmung durch das Bau- und Justizdepartement). Wenn anmeldepflichtig, wird sie die Bauherrschaft, die Solothurnische Gebäudeversicherung und evt. andere Instanzen wie Feuerwehr etc. darüber informieren.

<b>Bauherrschaft</b>	Name/Firma	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
	Strasse	<input type="text"/>	Nr.	<input type="text"/>
	PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>

<b>Standort der Anlage</b>	Gemeinde	<input type="text"/>	
	Grundbuch Nr.	<input type="text"/>	Gebäude Nr.

<b>Anlage</b>	<input type="checkbox"/> Solarwärmanlage	<input type="checkbox"/> Solarstromanlage/Phothovoltaikanlage
	<input type="checkbox"/> Die Abklärungen mit dem Netzbetreiber haben ergeben, dass zusätzliche Leitungsbauprojekte oder Transformatorenstationen erforderlich sind	
	Baukosten:	<input type="text"/>

<b>Beilagen</b>	Diese Beilagen sind <b>zwingend</b> erforderlich und unterschrieben dem Formular beizulegen:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Situationsplan</li> <li>● Fassadenplan</li> <li>● Baubeschrieb</li> </ul>	
	Datum:	<input type="text"/> Unterschrift Bauherrschaft: .....

<b>Beurteilung durch die örtliche Baubehörde</b>	Liegt die Anlage auf einem Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung (siehe Rückseite)?	
	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Liegt die Anlage in einer Ortsbildschutzzone	
	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Liegt die Anlage in der Juraschutzzone?	
	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Erfüllt die Anlage die nachstehenden gestalterischen Vorgaben?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragend</li> <li>● von vorne und von oben nicht über die Dachfläche hinausragend</li> <li>● nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt</li> <li>● als komplette Fläche zusammenhängend</li> </ul>		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	
Die Anlage ist		
<input type="checkbox"/> bewilligungspflichtig	<input type="checkbox"/> meldepflichtig	
Datum:	<input type="text"/> Unterschrift Baubehörde: .....	

**Das Formular ist der örtlichen Baubehörde der Standortgemeinde spätestens 30 Tage vor Baubeginn einzureichen.**

## Baubewilligungspflicht

Die Lockerung, welche gemäss Art. 18a RPG gewisse Solaranlagen von Bundesrechts wegen als nicht mehr baubewilligungspflichtig erklärt, gilt also ausschliesslich für Anlagen auf Dächern, und auch davon nur für solche, die „genügend angepasst“ sind (Abs. 1) und nicht im Sinne von Abs. 3 geschützte Objekte betreffen. Für alle anderen Solaranlagen, z.B. solche an Fassaden oder auf dem Boden, sind unverändert Baubewilligungen erforderlich.

Dass Solaranlagen auf gewissen Kulturdenkmälern, vorab solchen von nationaler Bedeutung, stets baubewilligungspflichtig sind, ergibt sich aus Art. 32b lit. a-e RPV. Dies trifft z.B. auf Objekte zu, welche im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A aufgeführt sind. Auch Anlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung setzen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG immer eine Baubewilligung voraus. Diese sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Art. 32b lit. f RPV).

Bis zur Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat, längstens aber bis 30. April 2019, kann der Regierungsrat die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung durch einfachen Beschluss bezeichnen (Art. 52a Abs. 6 RPV). Damit ist gemeint, „dass es sich nicht um einen rechtsetzenden Beschluss der Kantonsregierung handeln muss“ (Erläuternder Bericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung vom 2. April 2014, S. 31). Diese Regelung unterliegt deshalb nicht dem Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Die Bezeichnung der geschützten Objekte von kantonaler Bedeutung kann durch eine allgemeine Formulierung, etwa als Verweis auf bestehende Inventare, erfolgen. Es drängt sich für den Kanton Solothurn deshalb auf, für die Bezeichnung der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung auf folgende Bestimmungen und Inventare abzustellen, bis im Rahmen der Richtplangenehmigung die definitive Ausscheidung vorliegt:

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (KDV; BGS 436.11): die Altstädte von Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal;

§ 19 Abs. 1 KDV: Schutzverzeichnis der Kantonalen Denkmalpflege mit den vom Kanton mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;

§ 19 Abs. 2 KDV: Anhang des Schutzverzeichnisses der Kantonalen Denkmalpflege mit den von den Gemeinden mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;

§ 7 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141): die Juraschutzzone (die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs);

§ 36 Abs. 1 lit. a und b des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1): Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart.

## Zuständige Behörde für die Meldung der Solaranlage und für telefonische Auskünfte:

Baukommission der Einwohnergemeinde Rüttenen. Die Baukommission prüft, ob die Voraussetzungen der Baubewilligungsfreiheit vorliegen. Für diese Prüfung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00 - 200.00 erhoben.

## Brandschutzbewilligungspflicht für Photovoltaikanlagen

Bei Bauten gemäss § 40 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (namentlich Industrie- und Gewerbebauten, Bauten mit grosser Personenzahl, Spitäler, Heime und Hotels, landwirtschaftliche Gebäude, Parkhäuser und Einstellräume) besteht auch für Solaranlagen, die keiner Baubewilligung mehr bedürfen, nach wie vor eine Brandschutzbewilligungspflicht.

Deshalb muss bei Solaranlagen auf solchen Bauten - zusätzlich zum vorliegenden Meldeformular - das Formular der Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) „Gesuch für eine Brandschutzbewilligung“ bei der Baubehörde eingereicht werden. Die SGV beurteilt dann das Bauvorhaben und erteilt Nutzungsbezogen eine Brandschutzbewilligung unter Auflagen. Das SGV-Gesuchsformular kann bei der Baubehörde oder direkt bei der SGV bezogen werden. Es steht auch als Download unter <http://www.sgvso.ch> zur Verfügung.